

Friedhofsgebührensatzung
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Einöllen
vom 05.06.2000

In Kraft seit 01.09.2001

geändert durch:

1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 27.09.2007

Geänderte Vorschriften: Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

In Kraft seit 08.11.2007

2. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 31.05.2012

Geänderte Vorschriften: Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

In Kraft seit 31.05.2012

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Bei Ausstellen einer Berechtigungskarte (§ 6 Abs. 3 der Friedhofssatzung) der Antragsteller.

§ 3
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am zum 01.09.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.12.1998 außer Kraft.

Einöllen, den 09.08.2001

gez. Lenz, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Einöllen

1. Einzelgrabstätten

1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 für Verstorbene	
1.1.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	540,00 €
1.1.2 vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	980,00 €
1.1.3 a) Genehmigung für Grabmal bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
b) Genehmigung für Grabmal vom vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
1.2 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (§ 15)	380,00 €
1.2.1 Genehmigung für Grabmal Urnengrabstätte	50,00 €

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Familien (Doppel-) grabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 für Doppelgrabstätte; (Zuteilung der Reihe nach anl. des ersten Bestattungsfalles)	2.250,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen (vgl. § 14 Abs. 4) je Jahr für die Doppelgrabstätte	63,00 €
c) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben	2.250,00 €
d) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte	450,00 €
e) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Jahr	12,00 €
f) Genehmigung für Grabmal Familiengrabstätte und Urnenwahlgrabstätte	50,00 €

- g) Ausstellen der Nutzungsrechtsurkunde für Wahlgrabstelle und Urnenwahlgrabstätte 50,00 €

3. Ausheben und Schließen der Gräber

Soweit das Ausheben und Schließen der Gräber von der Gemeinde ausgeführt wird, sind die entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind als Auslagen zu erstatten.

5. Benutzen der Leichenhalle

Pauschal je Nutzung der Leichenhalle 100,00 €

6. Grabeinfassung:

Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind als Auslagen zu erstatten.

7. Verwaltungsgebühren

7.1 Ausstellung der Berechtigungskarte (§6) 50,00 €
(Gültigkeitsdauer: 1 Jahr)

8. Entfernen von Grabmalen

Sofern Grabstätten und Grabmäler von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, sind die entstehenden Kosten der Gemeinde als Auslagen zu erstatten.

9. Anwendung des Kommunalabgabengesetz

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.